

Gemeinde Winsen (Aller)
Am Amtshof 5, 29308 Winsen (Aller)

Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)

**Unterlage 3.2.2: Unterlage zur
Eingriffsregelung
(landschaftspflegerischer Begleitplan)**



Mai 2018

Auftragnehmer:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

- Projekt:** Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)
Unterlage 3.2.2: Unterlage zur Eingriffsregelung
(landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Bearbeitung:** SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing. (FH)
Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstw.
- Kartendarstellungen:** YEN MY VUONG, Bauzeichnerin
- Aufgestellt durch:** Gemeinde Winsen (Aller)
Am Amtshof 5
29308 Winsen (Aller)

Planverfasser:



Beedenbostel, den 29.5.2018

.....
Prof. Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

Titelbild: Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	7
2. Beschreibung des Vorhabens	9
3. Untersuchungsrahmen	11
3.1 Inhaltliche und räumliche Abgrenzung	11
3.2 Methodisches Vorgehen	11
4. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft in dem vom Vorhaben betroffenen Raum	13
4.1 Arten und Lebensgemeinschaften	13
4.1.1 Bestand	13
4.1.1.1 Biotopausstattung	13
4.1.1.2 Flora und Fauna	15
4.1.2 Schutzgutspezifische Bewertung	17
4.2 Boden	21
4.2.1 Bestand	21
4.2.2 Schutzgutspezifische Bewertung	21
4.3 Wasser	22
4.3.1 Bestand	22
4.3.2 Schutzgutspezifische Bewertung	23
4.4 Hinweise zur bestehenden städtebaulichen Planung	24
5. Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben	26
5.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	26
5.2 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit	33
6. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen	35
6.1 Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen anzustrebende naturschutzfachliche Ziele	35
6.2 Maßnahmen	36
6.2.1 Ausgleichsmaßnahmen	36
6.2.2 Ersatzmaßnahmen	38
7. Kompensationsbilanzierung – Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen	41

	Seite	
8.	Artenschutzrechtliche Belange	48
9.	Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht	52
9.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete nach § 23 ff BNatSchG	52
9.2	Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	52
9.3	Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG	52
9.4	Schäden an natürlichen Lebensräumen	52
10.	Waldrechtliche Belange	53
11.	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	53
12.	Quellenverzeichnis	54
12.1	Literatur	54
12.2	Rechtsgrundlagen	57
13.	Maßnahmenkartei	59

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 4-1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Pflanzenarten der Roten Liste und Vorwarnliste.	15
Tab. 4-2: Nachgewiesene Tierarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie.	16
Tab. 4-3: Flächenbezogene Biotopbewertung.	17
Tab. 4-4: Bewertung der Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste und der Vorwarnliste.	19
Tab. 4-5: Bewertung der Bodenbereiche.	21
Tab. 4-6: Naturschutzfachliche Bedeutung der Oberflächengewässer.	23
Tab. 4-7: Bedeutungsbewertung im Hinblick auf das Grundwasser.	24
Tab. 5-1: Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch das Vorhaben und ihre Ausgleichbarkeit.	34
Tab. 7-1: Kompensationsrahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“.	42
Tab. 7-2: Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen.	43

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 2-1: Lage des Vorhabensgebietes.	9
Abb. 6-1: Übersicht zur Lage der Flächen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen außerhalb des Plangebietes.	39
Abb. 6-2: Lage der externen Kompensationsmaßnahmen A 14 und E 15.	40

Verzeichnis der Karten in der Anlage

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1 : 1.000).

Karte 2: Maßnahmenplan (Maßstab 1 : 1.000).

1. Einleitung

Die Gemeinde Winsen (Aller) ist durch die Nähe zur Aller von Hochwasser bedroht. Dies bestätigt die Neuberechnung der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, die große zusammenhängende Siedlungsflächen im Falle eines hundert-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) als geflutet ausweisen.

Zweck der geplanten Maßnahme ist der Schutz der tieferliegenden Siedlungsflächen in Winsen (Aller). Daher ist in Anlehnung an einen Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz aus dem Jahr 2014 geplant, die Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“ aufzuhöhen.

Neben der Unterlage zur Eingriffsregelung (im Folgenden landschaftspflegerischer Begleitplan genannt) wurden als weitere Bestandteile der Antragsunterlagen für das Verfahren unter anderem die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) erarbeitet. Da das Vorhaben benachbart zu einem FFH-Gebiet liegt, erfolgt darüber hinaus eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH-Vorprüfung). Die vorliegende Unterlage zur Eingriffsregelung schließt artenschutzrechtliche und waldrechtliche Betrachtungen mit ein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt auf, dass das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden ist. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG sieht in der so genannten Eingriffsregelung vor, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen (Vermeidungsgrundsatz des § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG). Bei Vorliegen des Eingriffstatbestandes ist die vom Eingriff betroffene Grundfläche vom Verursacher so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen - § 15 Abs. 2 BNatSchG). Nicht vermeidbare, nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen sind unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

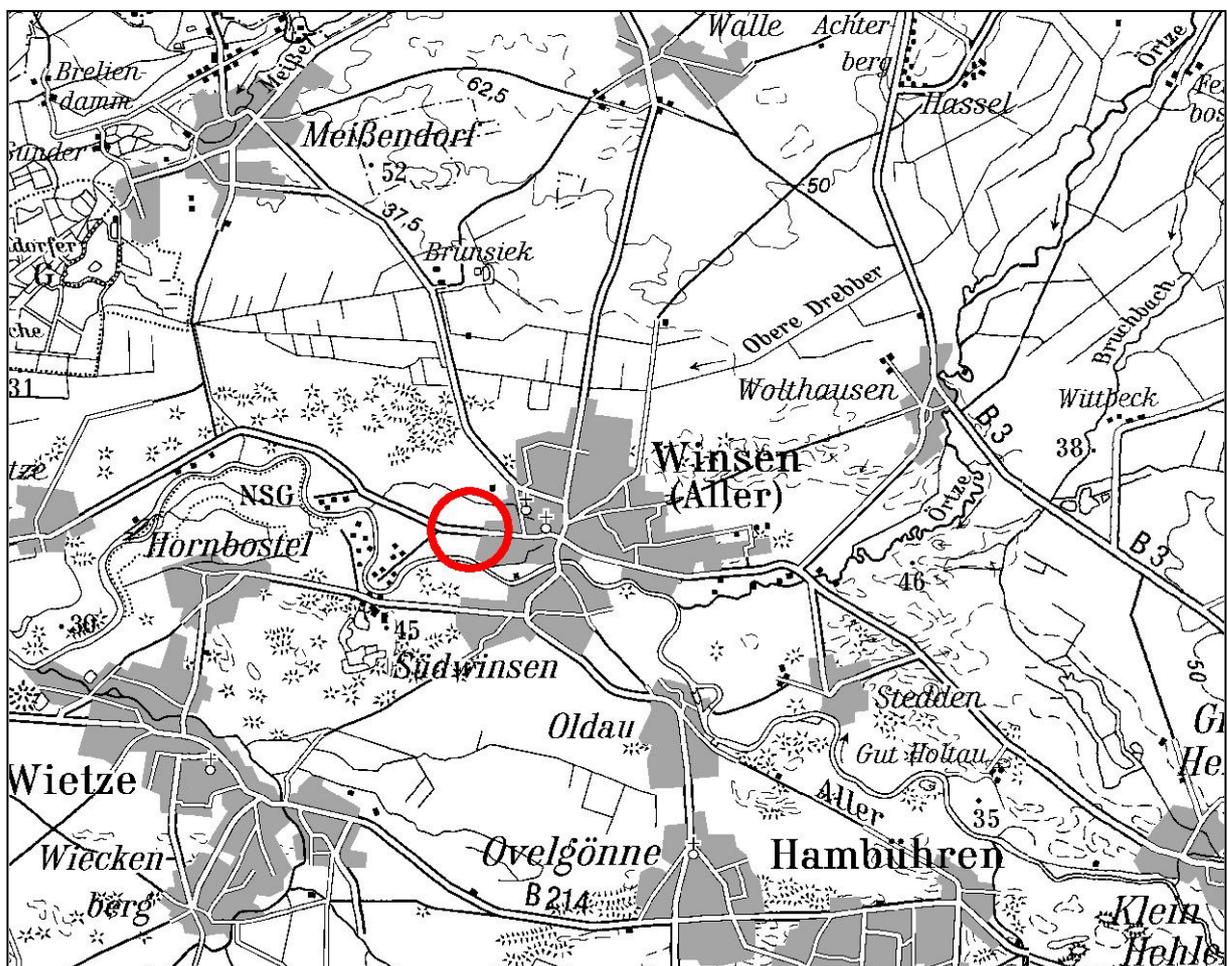
Der Verursacher hat die Auswirkungen des Eingriffes auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie von ihm vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen, was in der Regel in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgt (§ 17 BNatSchG).

Dieser als Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan übernimmt die beschriebene Aufgabe.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Unterlagen 1 und 3.1 der Antragsunterlagen enthalten ausführliche Beschreibungen des Vorhabens. Deshalb beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf kurze übersichtsartige Erläuterungen.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller) (Landkreis Celle, Niedersachsen, Abb. 2-1).



© GeoBasis-DE / BKG 2013



Vorhabensbereich

Abb. 2-1: Lage des Vorhabensgebietes (Maßstab 1 : 100.000, eingenordet).

Das Vorhaben umfasst die folgenden Bestandteile:

- Herstellung einer Aufhöhung sowie einer Mulde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“,
- Durchführung eines flächigen Abtrags mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens,
- Anpassung eines vorhandenen Weges,
- Anlage einer bauzeitlichen asphaltierte Freifahrstrecke sowie einer Querung der Landesstraße 180.

3. Untersuchungsrahmen

3.1 Inhaltliche und räumliche Abgrenzung

Entsprechend der Zielsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (vergleiche Kap. 1) sind grundsätzlich die folgenden Schutzgüter Untersuchungs- und Planungsgegenstand:

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaftsbild.

Die Prognose und fachliche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) zeigen, dass unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nur für die Schutzgüter

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Boden und
- Wasser

auftreten werden. Da zentrale Aufgabe der hier vorliegenden Unterlage die Ermittlung und Darstellung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ist, beschränkt sich die Bearbeitung im Wesentlichen auf diese Schutzgüter. Erforderliche Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Minderung werden auch im Hinblick auf die anderen Schutzgüter aufgeführt (Kap. 5.1).

Das für die hier vorliegende Unterlage zugrunde liegende Untersuchungsgebiet ist so abgegrenzt, dass alle in der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen herausgearbeiteten relevanten Beeinträchtigungen enthalten sind.

3.2 Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes baut auf den Arbeitsschritten und Ergebnissen der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf. Der dort ausführlich dargestellte Untersuchungsrahmen (siehe Kap. 1.4 in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) wurde von vornherein so angelegt, dass eine auch für die Bear-

beitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ausreichende Datenerhebung erfolgt.

Die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes, die als Teil der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach dem UVPG_{alt}¹ in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) durchgeführt wurde, ist insofern auch Ausgangsbasis für den landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Bestandsdarstellung im Plangebiet (Karte 1) erfolgt in einer an das größenmaßstäbliche Niveau des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Maßstab 1 : 2.500) angepassten Form.

Die Ableitung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffstatbeständen (siehe Kap. 5) erfolgt in Anlehnung an die naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (NMELF 2002 unter Berücksichtigung der Modifikationen nach BREUER (2006a, 2006b) sowie des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAGES (2006) und V. DRACHENFELS (2012).

Wesentliche Grundlage für die Bewertung sind die Ergebnisse der flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Eine typenbezogene Wertung anhand der Kriterien

- Naturnähe,
- kulturhistorische Bedeutung,
- Gefährdung sowie
- Aussagen übergeordneter Naturschutzfachplanungen (Leitbildkonformität)

ist daher zentrales Element der Funktionsbewertung. Die weitere Erläuterung beziehungsweise Operationalisierung der Bewertungsparameter kann der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen entnommen werden.

¹ Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen im vorliegenden Fall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017. Dieses Gesetz wird mit dem Kürzel UVPG_{alt} gekennzeichnet.

4. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft in dem vom Vorhaben betroffenen Raum

Die folgenden Angaben umfassen eine Auswahl und Zusammenfassung der auf das Eingriffsgebiet bezogenen Aussagen der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 3 sowie Kap. A 1 und A 2 in der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) zu den eingriffsrelevanten Schutzgütern. Auf eine Wiederholung der in der Unterlage 3.1 ausführlich dargestellten Methoden zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wird hier verzichtet.

Die Bewertungsdarstellung folgt der Klassifizierung innerhalb der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer fünfstufigen Skala. Soweit erforderlich werden Schutzgutausprägungen den folgenden Wertstufen zugeordnet:

- Wertstufe V - von besonderer Bedeutung,
- Wertstufe IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung,
- Wertstufe III - von allgemeiner Bedeutung,
- Wertstufe II - mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung,
- Wertstufe I - von geringer Bedeutung.

Diese Skalierung entspricht auch derjenigen in dem verwendeten Verfahren zur Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 3.2 und Kap. 5 ff.).

Teile des Vorhabens befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bünte – West“ (vergleiche Unterlage 1 sowie Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Weiterführende Angaben diesbezüglich können dem Kap. 4.4 entnommen werden. Zunächst erfolgt lediglich eine Beschreibung der Realausstattung des hier näher betrachteten Raumes.

4.1 Arten und Lebensgemeinschaften

4.1.1 Bestand

4.1.1.1 Biotopausstattung

Eine grafische Flächendarstellung erfolgt in Karte 1. Die verschiedenen Biotopausprägungen und -strukturen im Untersuchungsgebiet sind in Kap. 4.1.2 (Tab. 4-2) aufgelistet und in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) ausführlicher beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet treten natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) auf (nach den Kriterien von v. DRACHENFELS 2014 und 2016, EUROPEAN COMMISSION 2013):

- Lebensraumtyp 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (entspricht dem Biotopkürzel UFT in Karte 1).

Einzelne Flächen erfüllen die von v. DRACHENFELS (2016) genannten Kriterien, so dass es sich um nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt (vergleiche auch NLWKN 2010). Zum einen handelt es sich um eine nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und einen Sandtrockenrasen (RSR), zum anderen um sonstige naturnahe Flächen in Überschwemmungsgebieten, die nach der Interpretation der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2016) ebenfalls dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen. Danach fallen die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bestände der Strauch-Baumhecken (HFM) und Einzelbäume (HBE) darunter (siehe Karte 1). Keine dieser Flächen wird bisher im Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile des Landkreises Celle (schriftliche Mitteilung vom 5.4.2017) geführt.

Keiner der ermittelten Vegetationsbestände gehört zu den gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen (siehe NLWKN 2010). Zwar erfüllen einzelne von der Vegetationsausstattung her die Kriterien, jedoch erreichen sie die gemäß des Erlasses der obersten Naturschutzbehörde (NMU 2013) erforderliche Mindestgröße von 1 ha nicht.

Waldbestände, die den grundsätzlichen Schutzbestimmungen des NWaldLG unterliegen, finden sich nicht im Untersuchungsgebiet (siehe Karte 1).

Im Niederungsbereich der Aller ist in den Überflutungsbereichen der Stieleichen-Auwaldkomplex potenziell natürlich. Außerhalb der vom Hochwasser beeinflussten Bereiche werden diese von feuchten Drahtschmielen- beziehungsweise Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald abgelöst. Weiter in Richtung Norden schließt Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, auch im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, an. Zudem tritt feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore hinzu (nach KAISER & ZACHARIAS 2003, vergleiche KAISER 1999).

4.1.1.2 Flora und Fauna

Flora

Im Untersuchungsgebiet für den landschaftspflegerischen Begleitplan wurden mehrere Farn- und Blütenpflanzensippen der niedersächsischen Roten Liste sowie der Vorwarnliste (vergleiche GARVE 2004, KORNECK et al. 1996, BFN 2014) festgestellt. Zwei Arten gelten als im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt (siehe THEUNERT 2015a, BFN 2017) Pflanzenarten der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die Tab. 4-1 gibt eine Übersicht.

Geschützte Moosarten treten in den von direkter Flächeninanspruchnahme betroffenen Flächen nicht auf.

Tab. 4-1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Pflanzenarten der Roten Liste und Vorwarnliste.

Gefährdung: **RL D** = Deutschland (KORNECK et al. (1996), BFN (2014)); **RL Nds** = Niedersachsen und **RL T** = Tiefland (GARVE 2004); **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Sippe der Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet.

Arten der Roten Listen sind grau unterlegt.

FFH: FFH-Richtlinie: **II** = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; **IV** = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG = im Sinne von § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#) (vergleiche BFN 2017b, THEUNERT 2015a).

Ifd. Nr.	Sippe	Gefährdung			Schutz	
		RL Nds	RL T	RL D	FFH	BNat-SchG
01	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	V	V	3	---	+
02	Schwabenblume (<i>Butomus umbellatus</i>)	3	3	V	---	---
03	Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>)	*	V	*	---	---
04	Acker-Steinsame (<i>Lithospermum arvense</i> ssp. <i>arvense</i>)	3	3	*	---	---
05	Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>)	3	3	3	---	+
06	Geflügelte Braunwurz (<i>Scrophularia umbrosa</i> ssp. <i>umbrosa</i>)	*	3	*	---	---
07	Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>)	3	3	V	---	---
08	Gewöhnlicher Feldsalat (<i>Valerianella locusta</i>)	*	V	*	---	---

Fauna

Für das Untersuchungsgebiet liegen unterschiedliche Daten zu Brut- und Gastvögeln sowie Säugetieren vor. Von den festgestellten Arten sind einzelne auf den niedersächsischen beziehungsweise bundesweiten Roten Listen verzeichnet. Eine Übersicht gibt die Tab. 4-2. Außerdem ist davon auszugehen, dass Teile des Untersuchungsgebietes von Fischen und Rundmäulern sowie aquatischen Wirbellosen genutzt werden.

Tab. 4-2: Nachgewiesene Tierarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie.

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015, MEINIG et al. 2009); **RL Nds** = Niedersachsen und RL T-O = Tiefland Ost (KRÜGER & NIPKOW 2015, HECKENROTH 1991).

Gefährdungskategorien: **0** = ausgestorben / verschollen; **1** = vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **R** = extrem selten; **V** = Vorwarnliste, **◆** = nicht bewertet, * = derzeit nicht gefährdet.

EU-Vogelschutzrichtlinie: EU VSR = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, werden mit „I“ gekennzeichnet.

FFH: FFH-Richtlinie: **II** = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; **IV** = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG = im Sinne von § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#) (vergleiche BFN 2016b, THEUNERT 2015a, 2015b).

Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie streng geschützte Arten sind grau unterlegt.

Ifd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz	
		RL Nds	RL T-O	RL D	EU-VSR FFH	BNat SchG
Säugetiere*						
01	Biber - <i>Castor fiber</i>	0	---	V	II, IV	#
02	Fischotter - <i>Lutra lutra</i>	1		3	II, IV	#
03	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3		*	IV	#
04	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2		V	II / IV	#
05	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	2		V	IV	#
06	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3		*	IV	#
07	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2		G	IV	#
Brut- und Gastvögel						
01	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	2	2	V	§	#
02	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	*	---	#
03	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V	V	*	---	#
04	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	*	*	*	---	#
05	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	3	---	+
06	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	3	---	+
07	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	3	2	2	---	+
08	Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)	1	o.A.	*	---	+
09	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	V	V	*	---	+

lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz	
		RL Nds	RL T-O	RL D	EU-VSR	BNat SchG
					FFH	
10	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	2	2	*	---	#
11	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	V	V	*	---	+
12	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	3	---	+
13	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	V	---	+
14	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	V	---	+
15	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V	V	*	---	+
16	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	V	---	+

* Die Angaben zur Gefährdungssituation entsprechen nach den Darlegungen des NLWKN (2011) nicht mehr dem aktuellen Stand der Kenntnisse. Weitere Ausführungen siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen.

4.1.2 Schutzgutspezifische Bewertung

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen der Biotope und Artvorkommen entsprechen dem Vorgehen und Ergebnissen der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Die flächenbezogene Bewertung von Biotoptypen bezieht sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Biotopflächen und -strukturen als Lebensräume für Pflanzengemeinschaften und darüber hinaus auch für Tiere. Zusätzliche im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu berücksichtigende Aspekte der Betroffenheit gefährdeter Arten erweitern diese Biotopbewertung analog zur Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen.

Biotopbewertung

Die Tab. 4-3 stellt entsprechend zur Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen die Ergebnisse der flächenbezogenen Bewertung für die in Karte 1 dargestellten Biotope dar.

Tab. 4-3: Flächenbezogene Biotopbewertung für das Untersuchungsgebiet.

Biotoptypen und Zusatzcodes nach v. DRACHENFELS (2016), siehe auch Legende auf Karte 1.

Wertstufe	Flächen / Strukturen
V - von besonderer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • nährstoffreiche Nasswiese (brachliegend) (GNR b) • basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)

Wertstufe	Flächen / Strukturen
IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> sonstiges mesophiles Grünland, aktuell als Mähwiese genutzt oder Nutzung unklar, aber Vegetation für Mähwiesen untypisch (GMS x) Einzelbäume mit fortgeschrittener Altersstruktur, Brusthöhendurchmesser ≥ 50 cm: HBE (Ei 60 - 160)²/UHM, HBE (Ei 80), (Ei 100) Uferstaudenflur der Stromtäler(UFT), auch mit wechselfeuchtem Weiden-Auengebüsch (UFT 80/BAA 20) naturnahes Feldgehölz (HN (Ei 20-50, Ki 100))
III - von allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> brachliegende Ackerfläche mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (AS b/UHM) sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) Strauch-Baumhecke (HFM), auch mit lückigem Bestand (HFM I) jüngere Einzelbäume, Brusthöhendurchmesser < 50 cm: HBE (Ob 3 x 20), HBE (We 20), (Bi 30, Ob 5, Ob 15) jüngere Baumreihen, Brusthöhendurchmesser < 50 cm (HBA (Bah 20-50)/GET, HBA I (Bah 30-70)/GET)³ artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (brachliegend) (GET b) mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS) halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit artenarmer Brennesselflur (UHM/UHB) halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)
II - mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Sandacker (AS) standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Mahd (GIA m) artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)⁴ nährstoffreicher Graben, auch unbeständig wasserführend (FGR, FGR u)
I - von geringer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Einzelbaum/Baumgruppe aus Fichte (<i>Picea spec.</i>) (HBE (Fi 50))⁵ landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) sonstige Weidefläche (GW) Wohnbebauung mit neuzeitlichem Ziergarten (OEL/PHZ) Gewerbegebiet (OGG) Straße (OVS a) befestigte und teilbefestigte Wege (OVW w/GRT, OVW s, OVW a) Freibad mit angepflanzten Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Scherrasen (PSB/GRR/HBE/BZN/BZE)⁶ Sportplatz (PSP/GRT/DOS)

² Einzelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 100 cm sind von besonderer Bedeutung (Wertstufe V).

³ Einzelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm sind mit Einschränkung von besonderer Bedeutung (Wertstufe IV).

⁴ Zuordnung eine Stufe niedriger als bei v. DRACHENFELS (2012) aufgrund der Lage im Seitenraum der vielbefahrenen Landesstraße 180.

⁵ Zuordnung, da nicht einheimisches Gehölz.

⁶ Insofern es sich bei den Einzelgehölzen um heimische Arten handelt, kommt den Gehölzbeständen mindestens eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III) zu.

Farn- und Blütenpflanzen

Die Tab. 4-4 stellt entsprechend zur Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen die zusammenfassende Bewertung aller Wuchsorte von Pflanzensippen der Roten Liste und der Vorwarnliste dar. Von den 42 Wuchsorten sind

- 1 mit Einschränkung von besonderer Bedeutung (Wertstufe IV),
- 41 von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III),

Tab. 4-4: Bewertung der Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste und der Vorwarnliste.

Wertstufe für den Wuchsort: Herleitung siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen (2017).

Wertstufe	Wuchsorte (einschließlich Fundortnummer und Häufigkeit)
V von besonderer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Zuordnung im Untersuchungsgebiet
IV mit Einschränkung von besonderer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewöhnlicher Feldsalat (<i>Valerianella locusta</i>) Nr. 4: a6
III von allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>): Nr. 14: a3, Nr. 16: a3, Nr. 18: a2, Nr. 19: a2, Nr. 21: a3, Nr. 22: a3, Nr. 23: a2, Nr. 24: a2, Nr. 25: a2, Nr. 28: a2 • Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>) Nr. 42: a3 • Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>): Nr. 13: a4, Nr. 15: a4, Nr. 17: a2, Nr. 20: a2, Nr. 26: a2, Nr. 27: a3, Nr. 29: a4, Nr. 30: a3 • Acker-Steinsame (<i>Lithospermum arvense</i> ssp. <i>arvense</i>): Nr. 1: a3, Nr. 2: a3, Nr. 3: a3 • Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>): Nr. 34: a2, Nr. 37: a1, Nr. 40: a2 • Geflügelte Braunwurz (<i>Scrophularia umbrosa</i> ssp. <i>umbrosa</i>): Nr. 39: a1 • Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>): Nr. 31: a2, Nr. 32: a2, Nr. 33: a2, Nr. 35: a2, Nr. 36: a1, Nr. 38: a2, Nr. 41: a2 • Gewöhnlicher Feldsalat (<i>Valerianella locusta</i>): Nr. 5: a3, Nr. 6: a5, Nr. 7: a3, Nr. 8: a3, Nr. 9: a3, Nr. 10: a3, Nr. 11: a5, Nr. 12: a3
II mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Zuordnung im Untersuchungsgebiet
I von geringer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Zuordnung im Untersuchungsgebiet

Sonstige Säugetiere

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Biber (*Castor fiber*) sind die Aller und der unmittelbar angrenzende Niederungsbereich aufgrund der Funktion des Fließgewässers zumindest als Wanderkorridor und Teillebensraum von Bedeutung.

Fledermäuse

Der Raum hat eine mittlere Bedeutung für die mindestens drei vorkommenden Fledermausarten. Zwei weitere Arten wurden darüber hinaus in der Umgebung festgestellt.

Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus haben vor allem die Randstrukturen der Bebauung und der Gehölze des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Der Große Abendsegler nutzt Teile des höheren Luftraumes als Nahrungshabitat, während Wasserfledermäuse nur im Bereich der Aller festgestellt wurden. Hinweise auf Quartiere beziehungsweise Flugrouten ergaben sich nicht.

Vögel

Wertgebende Vorkommen von Vogelarten konzentrieren sich im Untersuchungsgebiet auf die offene Feldflur, Gehölzsäume und kleinere Bracheflächen. Hervorzuheben sind vor allem die aktuellen Brutvorkommen von Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke sowie Schwarzkehlchen, welche teils mit mehreren Revieren präsent sind. Das leicht strukturierte Untersuchungsgebiet mit einem relativ guten Bestand an Feldlerchen hat insgesamt eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum.

Die Niederung der Aller ist nach den Darstellungen des NMU (2017) auch innerhalb des Betrachtungsraumes Bestandteil des Gastvogelgebietes „Aller westlich von Winsen“ beziehungsweise des Teilgebietes „Kalksandsteinfabrik - Winsen (Teilgebietsnummer, 6.5.01.18)“ (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen), dessen Status nach der Bewertung aus dem Jahr 2006 als „offen“ gilt, da keine ausreichenden Daten für eine Beurteilung vorlagen. Bei derartigen Bereichen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sie von Bedeutung sind.

Die entsprechenden Flächen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) sind auch Teil eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel (Teilgebietsnummer 3325.1/1), dessen Status nach den Bewertungen aus den Jahren 2006 und 2010 aus den vorher genannten Gründen ebenfalls als „offen“ gilt.

4.2 Boden

4.2.1 Bestand

An Böden tritt vor allem Plaggenesch unterlagert von Podsol auf. Daneben sind Podsol sowie Gley, auch mit Erd-Niedermoorauflage, vorhanden. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die vorhandenen Bodenbefestigungen und -überbauungen, durch intensive Flächenbewirtschaftungen oder -nutzungen sowie lokale Schadstoffbelastungen.

4.2.2 Schutzgutspezifische Bewertung

Die größte Wertigkeit ergibt sich bei den Nassgrünländern sowie bei den ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich des Bodentyps Plaggenesch in Folge der hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Die Tab. 4-5 stellt entsprechend zur Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen die Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Bodenbereiche dar.

Tab. 4-5: Bewertung der Bodenbereiche.

Biotoptypenabkürzungen: nach v. DRACHENFELS (2016), siehe auch Karte 1.

Bewertungsstufe	Parameter	Bereiche / Flächen
V von besonderer Bedeutung	Bereiche mit sehr geringen Bodenüberformungen und Nutzungseinflüssen (Naturböden) oder Bereiche mit geringen Bodenüberformungen und besonderen Standorteigenschaften oder Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • ackerbaulich genutzte Flächen (AS) im Bereich des Bodentyps Plaggenesch
IV mit Einschränkung von besonderer Bedeutung	Bereiche unterliegen aktuell geringen bodenüberprägenden Nutzungseinflüssen und/oder Bereiche mit besonderen Standorteigenschaften; nicht durch Aufschüttung/Abgrabung stark überprägt	<ul style="list-style-type: none"> • Böden im Bereich von Nassgrünland (GNR b)

Bewertungsstufe	Parameter	Bereiche / Flächen
III von allgemeiner Bedeutung	Böden unterliegen aktuell deutlichen bodenüberprägenden Nutzungseinflüssen oder sind stark überprägt, erfüllen aber noch wesentliche Funktionen im Naturhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> • Böden im Bereich von Gehölzen auf deutlich überformten Standorten (UHM/BAA 20, BRS, HBA (Bah 20-50)/GET, HBA I (Bah 30-70)/GET, HBE (Ei 60 - 160)/UHM, HBE (Ei 80) HBE (Fi 50), HBE (Ob 3 x 20), HBE (We 20), HFM, HFM I, HN (Ei 20-50, Ki 100), HPG) • Böden im Bereich von mesophilem Grünland (GMS x) • Böden im Bereich von grünlandartiger Vegetation (GET, GET b, GW) • Böden im Bereich von sonstigen Weideflächen (GW) • aquatische Böden (FGR, FGR u, FVS) • Böden im Bereich von Intensivgrünland (GIA m, GIF) • Böden im Bereich von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf deutlich überformten Standorten (UHM, UHM/UHB, UHT) • Böden im Bereich von Uferstaudenfluren auf deutlich überformten Standorten (UFT) • Böden im Bereich von Sandtrockenrasen auf deutlich überformten Standorten (RSR) • Böden im Bereich von sonstigen Ackerflächen (AS, AS b/UHM) • Böden im Bereich von landwirtschaftlichen Lagerflächen (EL) • gärtnerisch genutzte Bereiche (PHZ, PSB, PSP, GRR, GRT, DOS)
II mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung	deutliche Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden</i>
I von geringer Bedeutung	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • (teil)befestigte Verkehrsflächen (OVS a, OVW a, OVW s, OVW w/GRT) • Wohnbebauung (OEL), und sonstige (teil)befestigte Flächen (PSB, PSP) • Gewerbegebiet (OGG)

4.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst die Aspekte „Oberflächengewässer“, „Hochwasserrückhaltung“ und „Grundwasser“.

4.3.1 Bestand

Der Betrachtungsraum wird von dem Fließgewässer Aller bestimmt, das für die Überschwemmung in unterschiedlicher Häufigkeit und Reichweite in der Talaue

verantwortlich ist. Daneben finden sich dort einige Gräben. Die Grundwasserstände liegen relativ oberflächennah. Vorbelastungen ergeben sich hauptsächlich aus der bereits in der Vergangenheit erfolgten Veränderung der Gewässermorphologie und -zonierung sowie der stofflichen Belastung der Aller. Zudem kann aufgrund der intensiven Flächennutzung von einer gewissen stofflichen Belastung des Grundwassers in den Siedlungsbereichen ausgegangen werden.

4.3.2 Schutzgutspezifische Bewertung

Die Funktion der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird in Kap. 4.1.2 bewertet. Die Tab. 4-6 und 4-7 stellen entsprechend zur Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen die Bewertung für die Oberflächengewässer und das Grundwasser dar.

Bezogen auf die Funktion „Hochwasserrückhaltung“ in den realen Überschwemmungsgebieten sind Flächen mit Dauervegetation wie Grünländer und Wälder von besonderer Bedeutung, da sie am besten für die Wasseraufnahme geeignet sind, ohne die Fließgewässer mit Sedimentfracht (abgeschwemmtem Oberboden) zu belasten. Von allgemeiner Bedeutung sind die Ackerflächen im Überschwemmungsgebiet, von geringer Bedeutung sind Baukörper.

Tab. 4-6: Naturschutzfachliche Bedeutung der Oberflächengewässer in den Untersuchungsflächen.

Wertstufe	Parameter	Flächen / Strukturen
V - von besonderer Bedeutung	Gewässer unverändert/gering verändert sowie unbelastet bis gering belastet	• <i>im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden</i>
IV - mit Einschränkung von besonderer Bedeutung		• <i>im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden</i>
III - von allgemeiner Bedeutung	Gewässer mäßig/deutlich verändert sowie mäßig bis kritisch belastet	• Abschnitt der Aller als mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat(FVS)
II - mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung und I – von geringer Bedeutung	Gewässer stark bis vollständig verändert sowie stark bis übermäßig verschmutzt	• Gräben (FGR, FGR u)

Tab. 4-7: Bedeutungsbewertung im Hinblick auf das Grundwasser.

Wertstufe	Parameter	Flächen / Strukturen
V - von besonderer Bedeutung IV - und mit Einschränkung von besonderer Bedeutung	geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, geringe Veränderung der Grundwassersituation und geringe stoffliche Belastung/ Gefährdung des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gehölzbestände, landwirtschaftlich extensiv genutzte Grünländer und Uferstaudenfluren <p>allerdings in Bereichen, die nur einer geringen anthropogenen Entwässerung unterliegen beziehungsweise nicht im Bereich von Dämmen und angeschütteten Böschungen</p>
III - von allgemeiner Bedeutung	mäßige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, Veränderung der Grundwassersituation, mäßige stoffliche Belastung / Gefährdung des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gehölzbestände, landwirtschaftlich extensiv genutzte Grünländer <p>in Bereichen, die einer deutlichen anthropogenen Entwässerung unterliegen, allerdings nicht im Bereich von Dämmen und angeschütteten Böschungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sonstige unversiegelte Bereiche ohne besondere stoffliche Belastung • landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen
II - mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung I - und von geringer Bedeutung	stark bis vollständige Verminderung der Grundwasserneubildung oder deutliche stoffliche Belastung / Gefährdung des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • Seitenstreifen stark befahrener Straßen • befestigte, versiegelte und bebaute Flächen

4.4 Hinweise zur bestehenden städtebaulichen Planung

Für die Bereiche des Vorhabens, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“ (vergleiche Unterlage Unterlage 1 sowie Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) befinden, sind für die Beschreibung sowie Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen nicht die reale Ausstattung sondern die bauleitplanerischen Festsetzungen zugrunde zu legen.

Die aktuell bestehende Verhältnisse wurden dort nur unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 44 und 45 BNatSchG) einbezogen, da mögliche Effekte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht näher betrachtet wurden. Die Darlegung möglicher grundsätzlicher Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter durch die städtebauliche Planung ist hingegen nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlage.

Weitergehende Ausführungen hinsichtlich der städtebaulichen Planung und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen entnommen werden.

5. Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben

5.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die folgenden Hinweise zielen auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild ab, um den Anforderungen der § 13 sowie § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht zu werden. Die Vermeidungs- und Schutzvorkehrungen werden nachfolgend kurz beschrieben.

Als wesentlichste Vorkehrung zur Vermeidung sind die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bünte - West“, besonders in Bezug auf die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen (Anlage von flächigen Gehölzbeständen sowie der Pflanzung von Einzelbäumen, Entwicklung von grasig-krautiger Vegetation) zu beachten. Insbesondere sind die zur Eingrünung der städtebaulichen Planung vorgesehenen Grünflächen im Übergang zur freien Landschaft zwingend im vollen Umfang umzusetzen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, die räumlich konkret einzelnen oder mehreren Flächen zugeordnet sind, sind in die Kartendarstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Karte 2) und in der Maßnahmenkartei (Kap. 13) als Vorkehrungen zur Konfliktminderung aufgenommen (Darstellung als Schutzmaßnahmen – S).

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Vermeidung von Oberbodeneintrag in die vorhandenen Gewässer (Graben) durch geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträgen) bei der Umgestaltung der Uferzone,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende.

Darüber hinaus sind die folgenden speziellen Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Maßnahme S 1 - Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Der Baubetrieb ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu beschränken. Diese umfassen einen Arbeitsstreifen (soweit unbedingt erforderlich) und mögliche Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen darf nur auf Flächen erfolgen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Naturgut Arten und Lebensgemeinschaften sind, zum Beispiel auf Verkehrsflächen oder anderen versiegelten Siedlungsflächen sowie Acker- und Intensivgrünlandflächen (vergleiche Tab. 4-2 in Kap. 4.1). Weiterhin sind die Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Meldenummer DE 3021-331) zu platzieren und der anfallende überschüssige Aushub ist nach außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes zu verbringen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Vegetationsbestände von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III oder höher) sind nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Derartige Biotopbereiche sind von einer direkten oder vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen).

Der zu verlegende Weg (OVW w/GRT in Karte 1) nördlich der Abtragsfläche ist zudem in identischer Bauweise und im gleichen Umfang wie bislang wiederherzustellen. Es dürfen keine Flächen in größerem Umfang als bisher beansprucht werden beziehungsweise es darf keine zusätzliche Befestigung über den Bestand hinaus vorgenommen werden.

Im Fall des ebenfalls an der Abtragsfläche vorhandenen Grabens (FGR in Karte 1) darf zum Höhenangleich ausschließlich die dem Vorhaben zugewandte Böschung angepasst werden. Eine Inanspruchnahme beziehungsweise Veränderung der Sohle ist nicht zulässig.

Maßnahme S 2 - Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung des Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungsflächen

Der Oberboden sowie der kulturfähige Boden sind fachgerecht abzuräumen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern (entsprechend DIN 18.300 „Erdarbeiten“). Auf diese Weise wird der Erhalt des standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials naturraum- und standorttypischer Pflanzen sichergestellt.

In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen.

Die für die Bauarbeiten beanspruchten Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen sind, wenn keine andere Folgenutzung vorgesehen ist, nach Beendigung der Arbeiten in Orientierung am Ausgangszustand zu rekultivieren. Dabei sind die Bereiche wieder in den alten standörtlichen Zustand zurückzusetzen. Das gilt insbesondere für die Auflockerung verdichteter Böden und den Rückbau eingebrachten Wegebaumaterialien vor allem im Bereich der bauzeitlichen Freifahrtstrecke beziehungsweise Querung. Bei Bedarf ist der Boden zu lockern. Durch die Maßnahme werden wieder weitgehend natürliche Bodenverhältnisse und -funktionen hergestellt und günstige Bedingungen für die Entwicklung ähnlicher Pflanzenbestände geschaffen.

Gegebenenfalls auftretender überschüssiger Boden ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen oder der Wiederverwendung zuzuführen.

S 3 - Bauzeitenbeschränkungen für den Rückschnitt und das Kappen von Gehölzbeständen (artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG)

Rückschnittsarbeiten oder das Kappen von in den Vorhabensbereich ragenden Gehölzen sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Dies dient unter anderem dem Schutz der Niststätten von Vögeln und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeiten. Ferner werden dadurch, dass die Maßnahme außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt, Schädigungen von Gehölzen so gering wie möglich gehalten.

Vor Rückschnittsarbeiten sind potenzielle Quartierbäume (Bäume ab etwa 40 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe) mit geeigneten Strukturen (Höhlen, Spalten, Risse) von einer fachkundigen Person auf das Auftreten von Vögeln und insbesondere Fledermäusen zu prüfen, um Individuenverluste zu vermeiden. Funde sind zu dokumentieren. Eventuell festgestellte Tiere sind vor der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Bei Feststellung entsprechender Tiere sind zeitgleich mit den Baumfällungen geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen, in dem das Quartierangebot durch das Aufhängen von Fledermauskästen im Verhältnis 1 : 3 gestützt wird. Die Fledermauskästen sind im Bedarfsfall in Gruppen und unter Verwendung unterschiedlicher Kastentypen zum Beispiel in dem am Rand des Plangebietes vorhandenen naturnahen Feldgehölz (HN [Ei 20-50, Ki 100] in Karte 1) oder dessen direktem Umfeld an geeigneten Strukturen aufzuhängen.

Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die Höhlen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt. Die Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen beziehungsweise das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle abzustimmen.

**S 4 - Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit
und Bauzeitraum (artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne
des § 44 Abs.1 BNatSchG)**

Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereichen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beziehungsweise im Bereich von grasig-krautiger Vegetation darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit (also außerhalb des Zeitraums von März bis August) erfolgen.

Im Falle dessen, dass die Herrichtung nicht in diesem Zeitraum möglich ist, bedarf es vor Baubeginn einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die vorgesehene Maßnahme nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.

Wenn die Herrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche ohnehin nach der Ernte der landwirtschaftlichen Frucht erfolgt, ist eine Einhaltung des oben angeführten Zeitraumes nicht erforderlich.

Die Begrenzung der Bauzeit dient der Vermeidung von Störungen von Vögeln und anderen Tierarten während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit.

Um baubedingt Störwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Tierarten zu vermeiden, dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden.

Maßnahme S 5 - Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen (artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gehölzbestände und bedeutsame Biotopbereiche, die im Grenzbereich zum geplanten Vorhaben, zum Arbeitsstreifen, zu Baustelleneinrichtungsflächen oder -zufahrten liegen, sind während der Bautätigkeit durch geeignete Vorkehrungen vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- Verbleibende lineare und flächige Gehölzbestände sowie Einzelbäume, die sich im direkten Grenzbereich zum geplanten Vorhaben befinden, sind während der Bautätigkeiten durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18.920 und RAS-LP 4 (FGSV 1999) vor vermeidbaren und unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen. Das gilt insbesondere für Baumreihen (HBA (Bah 20-50)/GET, HBA I (Bah 30-70)/GET in Karte 1) entlang der Landesstraße 180. Einzelbäume im unmittelbaren Zusammenhang zum vorgesehenen Ein- sowie Ausfahrtsbereich der beidseitigen Freifahrtstrecke beziehungsweise der Querung sind mit einem Brettermantel oder vergleichbarem Schutz zu sichern.
- Jegliche Gehölzbestände, die sich im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens befinden, sind zu erhalten. Das gilt insbesondere für die Baumreihen (HBA (Bah 20-50)/GET, HBA I (Bah 30-70)/GET in Karte 1) entlang der Landesstraße 180 im Bereich der Ein- sowie Ausfahrtsbereich der beidseitigen Freifahrtstrecke beziehungsweise der Querung sowie für das Feldgehölz (HN (Ei 20-50, Ki 100) in Karte 1) im Südwesten des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“.
- Bereiche von höherer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe IV oder höher; vergleiche Tab. 4-3) sind außerhalb der für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Flächen von einer Inanspruchnahme wie Befahren und Zwischenlagerung von Boden oder anderen Materialien auszunehmen (siehe Maßnahme S 1). Gegebenenfalls ist ein Flächenschutz abhängig von den örtlichen Gegebenheiten einzurichten. Schutzzäune sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu entfernen.

Maßnahme S 6 - Verhinderung von Stoffeinträgen während der Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass es zu keinen direkten oder indirekten Stoffeinträgen (Baustoffe und Betriebsstoffe) in den Graben (FGR in Karte 1) an der Abtragsfläche bei der Umgestaltung der Gewässer kommt, um dessen Wasserqualität nicht zu beeinträchtigen. Sonstige Stoffeinträge (Boden, Sand und vergleichbares) sind zu minimieren.

Der Eintrag von Oberboden in angrenzende nährstoffarme Biotope wie Sandtrockenrasen (RSR in Karte 1) ist bei den sonstigen Oberbodenbewegungen zu vermeiden.

S 7 - Umsiedlung gefährdeter Pflanzenarten

Die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen der Acker-Steinsamens (*Lithospermum arvense* ssp. *arvense*; siehe Karte 1) sind fachgerecht umzusiedeln. Dazu sind die betroffenen Bestände (Boden mit den Samen der Pflanzen) zu entnehmen und an einem geeigneten neuen Standort im nicht von baulichen Umgestaltungen betroffenen Teil auszubringen.

Die Auswahl geeigneter Ansiedlungsflächen und die Durchführung der Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle abzustimmen. Die Anleitung und Überwachung durch eine fachkundige Person ist dabei vorzusehen.

Maßnahme S 8 - Außenbeleuchtung

Eine Beleuchtung der technischen Anlagen des Hochwasserschutzes ist nicht zulässig, um die Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten zu minimieren. Damit wird gleichzeitig eine Störung jagender Fledermäuse vermieden.

Maßnahme S 9 - Versickerung

In der Mulde innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“ darf ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Wasser zur Versickerung gebracht beziehungsweise zwischengespeichert werden. Entsprechendes gilt auch für die Ableitung aus dem Bauwerk in das Vorland der Aller.

Diffuse stoffliche Belastungen des Wassers aufgrund von Hochwasserereignissen sind ausgenommen.

Die Herstellung der Mulde hat mit Ausnahme des Ein- und Auslaufes ohne Befestigung zu erfolgen.

Maßnahme S 10 - Wasserführung

Während der Ausführung des Vorhabens ist im Bereich des Grabens (FGR in Karte 1) nördlich der Abtragsfläche die gegenwärtige Wasserführung zu erhalten.

Maßnahmen zur Wasserhaltung oder eine maßgebliche Veränderung der Fließbewegung sind nicht zulässig.

Maßnahme S 11 - Wiederanlage von mesophilem Grünland

Die für die Ausführung des Vorhabens sowie für Geländeangleichung und -anpassung zeitweilig in Anspruch genommen Bereiche mit mesophilem Grünland (GMS x in Karte 1) sind nach Beendigung der Baumaßnahme in Orientierung am Ausgangszustand wieder herzustellen.

Zum Erosionsschutz erfolgt zunächst im Rahmen der Flächenbegrünung die Ansaat mit einer leichten standortangepassten Landschaftsrassenmischung ohne Kräuter aus regionaler Herkunft (Regiosaatgut).

Im Anschluss daran erfolgt zur Beschleunigung der Entwicklung der Vegetation eine standortangepasste Einsaat über Mähgut- oder Heublumensaat (vergleiche PATZELT et al. 1997, PATZELT & PFADENHAUER 1998). Dafür ist Saatgut oder Mulchmaterial von gut ausgeprägten mesophilen Grünlandflächen im gleichen Naturraum zu gewinnen. Geeignet sind beispielsweise die mesophilen Grünländer im Bereich der Deiche. Zur Mähguteinsaat werden die Quell-Bestände kurz nach der Samenreife der Gräser gemäht und das Mahdgut anschließend gleich auf der einzusäenden Fläche ausgebracht. Von einer auf diese Weise beernteten Fläche kann eine vier- bis achtmal so große Fläche eingesät werden (JEDICKE et al. 1993). Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Heublumensaat durchzuführen. Heublume ist der Rückstand, der nach Verfütterung des Heus auf dem Heuboden zurückbleibt. Er enthält die ausgefallenen Samen der Pflanzen.

Die Flächen werden nach der Rekultivierung in die bisherige Nutzung übergeben (übliche Unterhaltung des Wegebegleitgrüns im Offenland beziehungsweise extensive Pflege).

Durch die Maßnahme zur Beschleunigung der Entwicklung der Vegetationsbestände ist davon ausgehen, dass sich die Flächen zeitnah wieder zu wert- und funktionsgleichen Grünland entwickeln werden, auch weil zusätzlich eine Besiedelung aus der direkten Nachbarschaft erfolgen kann.

Maßnahme S 12 - Wiederanlage von grasig-krautiger Vegetation

Die für die Ausführung des Vorhabens sowie für Geländeangleichung und -anpassung zeitweilig in Anspruch genommenen Bereiche mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung (UHT in Karte 1) sind nach Beendigung der Baumaßnahme in Orientierung am Ausgangszustand wieder herzustellen.

Zum Erosionsschutz erfolgt im Rahmen der Flächenbegrünung die Ansaat mit einer leichten standortangepassten Landschaftsrassenmischung ohne Kräuter aus regionaler Herkunft (Regiosaatgut).

Danach werden die Flächen der natürlichen Eigenentwicklung überlassen. Der Landschaftsrassen kann sich kurzfristig und im Rahmen der üblichen Pflege des Wegebegleitgrünes im Offenland (gelegentliche Mahd) zu wert- und funktionsgleichen Biotopbeständen entwickeln, wie sie beansprucht werden.

5.2 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit

In der Tab. 5-1 sind die bei Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter aufgeführt. In der Tabellenspalte „Konfliktbezeichnung“ sind die erheblichen Beeinträchtigungen mit Kürzeln versehen (zum Beispiel K 1 = Konflikt Nr. 1). Diese Angaben beziehen sich auf die entsprechende Konfliktbezeichnung und -nummerierung in Karte 1 (Bestands- und Konfliktplan).

Die quantitative und qualitative Gegenüberstellung von erheblichen Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der tabellarischen Darstellung in Kap. 7.

Tab. 5-1: Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch das Vorhaben und ihre Ausgleichbarkeit.

Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016), vergleiche Karte 1.

erhebliche Beeinträchtigungen (nach Schutzgütern gegliedert)	Konflikt- bezeichnung (in Karte 1)	Hinweise zur Ausgleichbarkeit
Arten und Lebensgemeinschaften		
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Vögel (Bodenbrüter) (*)⁷ <ul style="list-style-type: none"> – 2 Niststätten der Feldlerche (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3) 	K 1	ausgleichbar ; in nicht mehr als 25 Jahren wiederherstellbar. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Vögel (Bodenbrüter) (*) <ul style="list-style-type: none"> – 1 Niststätte der Wiesenschafstelze (besonders geschützt) 	K 2	ausgleichbar ; in nicht mehr als 25 Jahren wiederherstellbar.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III (**) – 2 m² halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) 	K 3	ausgleichbar ; in nicht mehr als 25 Jahren wiederherstellbar.
Boden		
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust unversiegelter Böden in Folge von Überbauung und Versiegelung: <ul style="list-style-type: none"> - 10 m² (rund 0,0001 ha) Böden der Wertstufe III (*, **) 	K V	ausgleichbar ; durch Entsiegelung.
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - 23.930 m² (rund 2,3930 ha) Böden der Wertstufe V (**) - 8.371 m² (rund 0,8371 ha) Böden der Wertstufe III (*) - 8.198 m² (rund 0,8198 ha) Böden der Wertstufe III (**) 	K B	ausgleichbar ; Die Funktionen des Oberbodens können kurzfristig wieder hergestellt und die zunächst erfolgende Wertabstufung mittel- und langfristig durch eine dauerhaft zu gewährleistende extensive Flächennutzung ausgeglichen werden.
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Retentionsraumes für Hochwässer: <ul style="list-style-type: none"> - 23.458 m³ Überschwemmungsgebiet der Aller (Angaben gemäß der Unterlage 1 der Antragsunterlagen) 	K 4	ausgleichbar ; in nicht mehr als 25 Jahren wiederherstellbar.

⁷ Hinweis: (*) = Auswirkung im Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bünte - West“, (**) = übrige Vorhabensbereiche.

6. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

6.1 Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen anzustrebende naturschutzfachliche Ziele

Entsprechend der Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen in Kap. 5.2 ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen für die Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Die Eingriffe sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eine Kompensation ist dann erreicht, wenn die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte gleichartig und gleichwertig, zeitnah und nahezu vollständig wiederhergestellt sind, insgesamt also im betroffenen Raum erhalten bleiben. Als zeitnah ist das Erreichen des Maßnahmenzieles in einem Zeitraum von etwa 25 Jahren anzusehen (WINKELBRANDT et al. 1995, KIEMSTEDT et al. 1996, KÖPPEL et al. 1998, 2004, NLSTBV & NLWKN 2006).

Die Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) haben sich zum einen an den verloren gehenden oder beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushaltes zu orientieren. Zum anderen sollen sie sich in den Rahmen der übergeordneten Landschaftsplanung beziehungsweise der naturschutzfachlichen Ziele im betroffenen Raum einpassen. Vor diesem Hintergrund sind folgende Kompensationsziele vorrangig zu verfolgen:

- Ausgleich von Verlusten von Niststätten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) durch Aufwertung von Lebensräumen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme),
- Ausgleich der Verluste von naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren durch die Neuanlage von vergleichbaren Beständen,
- Ausgleich für den Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet der Aller,
- Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen des Naturgutes Boden in Folge von Bodenüberformungen und -befestigungen durch die naturnahe Entwicklung von Flächen.

6.2 Maßnahmen

Nachfolgend werden grundsätzliche Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen gegeben. Im Detail sind die Maßnahmen in den Maßnahmenblättern der Maßnahmenkarte beschrieben (siehe Kap. 13).

Da der Eingriffsort im Naturraum „Weser-Aller Flachland“ liegt (v. DRACHENFELS 2010), hat die Kompensation nach § 15 BNatSchG ebenfalls in diesem Naturraum zu erfolgen.

6.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme A 13 - Schaffung von Retentionsraum

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von natürlichen Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet der Aller, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturgutes Wasser kommt.

Gemäß der Unterlage 1 der Antragsunterlagen erfolgt die hinreichende Kompensation dieser nachteiligen Auswirkungen durch den im Rahmen des hier vorliegenden Vorhabens vorgesehenen flächigen Abtrag nördlich der Landesstraße 180 sowie die im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“ vorgesehene Mulde und der damit verbundenen Bodengewinnung.

Die Lage der Maßnahme kann der Karte 2 entnommen werden.

Maßnahme A 14 - Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) durch Anlage einer Brachefläche (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden. Im vorliegenden Fall betrifft das die Lebensstätten der europäisch geschützten und auf der Roten Liste verzeichneten Vogelart Feldlerche. Von der nachstehenden Maßnahme kann gleichzeitig auch die ebenfalls betroffene Wiesenschafstelze profitieren. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind generell folgende Voraussetzungen zu erfüllen (nach LANA 2006)⁸:

⁸ Die Definition gilt für alle Maßnahmen, die mit dem Hinweis „(gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)“ versehen sind.

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Zur Kompensation der Verminderung der Habitate der Feldlerche und Wiesenschafstelze erfolgt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer Brachfläche auf bisher als Acker genutzten Flächen innerhalb eines ackerbaulich genutzten Gebietes abseits des Vorhabensgebietes.

Die Gemeinde Winsen (Aller) sieht vor, den im Zuge der vorliegenden Planung entstehenden externen Kompensationsbedarf nördlich der Landesstraße 180 in der Flur 22, Gemarkung Winsen (Aller) auf Teilen der Flurstücke 11/6 (14.738 m²) und 11/2 (7.140 m²) zu realisieren (Angabe gemäß NKompVzVO). Die Lage der Maßnahme kann den Abb. 6-1 und 6-2 entnommen werden.

Bezüglich der Verortung der Fläche ist zu beachten, dass diese wegen der Störwirkungen mindestens 50 m Abstand zu Straßen und viel genutzten Wegen und 100 m zu höheren Vertikalstrukturen (Baum-Strauchhecken, Wald, Gebäude) haben muss (vergleiche MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010). Weiterhin ist auf einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Windenergieanlagen zu achten, um keine kollisionsgefährdeten Vogelarten wie den Rotmilan in den Bereich der Rotoren der Windränder zu locken.

Die vorstehenden Vorgaben werden von den Kompensationsflächen erfüllt. Unter Einhaltung der Abstände sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen beziehungsweise zur weiteren Verbesserung der Qualität und Funktion des Lebensraumes ist eine Anlage der Brachfläche im zentralen Bereich möglich und vorzusehen (vergleiche Abb. 6.2). Der Umfang der Maßnahmen beträgt entsprechend den Empfehlungen von VSWFFM & PNL (2010) 5.000 m².

Die Arten müssen nicht unbedingt auf dem Brachstreifen selbst brüten, sondern es reicht, wenn durch diesen Streifen das Nahrungsangebot für die Tiere deutlich aufgewertet wird. Gehölzfreie Brachflächen stellen bedeutsame Teilhabitate der Feldlerche, aber auch der Wiesenschafstelze dar. Sie verbessern deutlich das Nahrungsangebot für die Feldvögel und sind unter Umständen auch als Brutplatz und Unterstand geeignet (siehe FLADE 1994). Insofern ist davon auszugehen, dass die gewünschte kompensatorische Wirkung erreicht wird.

Die Flächen sind dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten. Als Pflege ist die Fläche jährlich ab August zu mähen oder zu mulchen, so dass sich keine Gehölze entwickeln und keine hochwüchsige Vegetationsdecke entsteht. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie der Narbenumbruch ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Zur optisch sichtbaren Abgrenzung zu den angrenzenden Äckern sind Holzpfähle (zum Beispiel Eichenspaltpfähle) in Abständen von etwa 20 m zu setzen.

Durch die Maßnahme kommt es zu einer vollständigen Kompensation.

6.2.2 Ersatzmaßnahmen

E 15- Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände

Die Gemeinde Winsen (Aller) sieht vor, den im Zuge der vorliegenden Planung entstehenden externen Kompensationsbedarf nördlich der Landesstraße 180 in der Flur 22, Gemarkung Winsen (Aller) auf Teilen der Flurstücke 11/6 (14.738 m²) und 11/2 (7.140 m²) zu realisieren (Angabe gemäß NKompVzVO) (vergleiche Abb. 6-1). Die Flächen verfügen zusammen über eine Größe von 21.878 m². Die Realisierung der vorgesehenen Maßnahme erfolgt ausschließlich auf 16.133 m² und stimmt bereichsweise mit der Maßnahme A 14 überein (vergleiche Abb. 6-2).

Der derzeit als Ackerfläche genutzte Bereich wird dafür einer extensiven Nutzung zugeführt. Die Entwicklung kann über natürliche Selbstbegrünung erfolgen. Alternativ ist zur Flächenbegründung eine leichte Einsaat mittels einer standortgerechten Landschaftsrasen-Saatgutmischung ohne Kräuter möglich. Die anschließende Entwicklung erfolgt dann weitgehend durch natürliche Sukzession und somit durch das Einwandern von Kräutern und weiteren Grasarten.

Die Flächen sind dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten. Als Pflege ist die Fläche jährlich ab August zu mähen oder zu mulchen, so dass sich keine Gehölze entwickeln und keine hochwüchsige Vegetationsdecke entsteht, um die Habitatqualität der benachbarten Flächen für die Feldlerche nicht zu beeinträchtigen. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie der Narbenumbruch ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Zur optisch sichtbaren Abgrenzung zu angrenzendem Acker sind Holzpfähle (zum Beispiel Eichenspaltpfähle) in Abständen von etwa 20 m zu setzen.

Die Maßnahme führt zur Herausbildung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren oder auch von Extensivgrünland. Dadurch werden die nachteiligen Auswirkungen auf

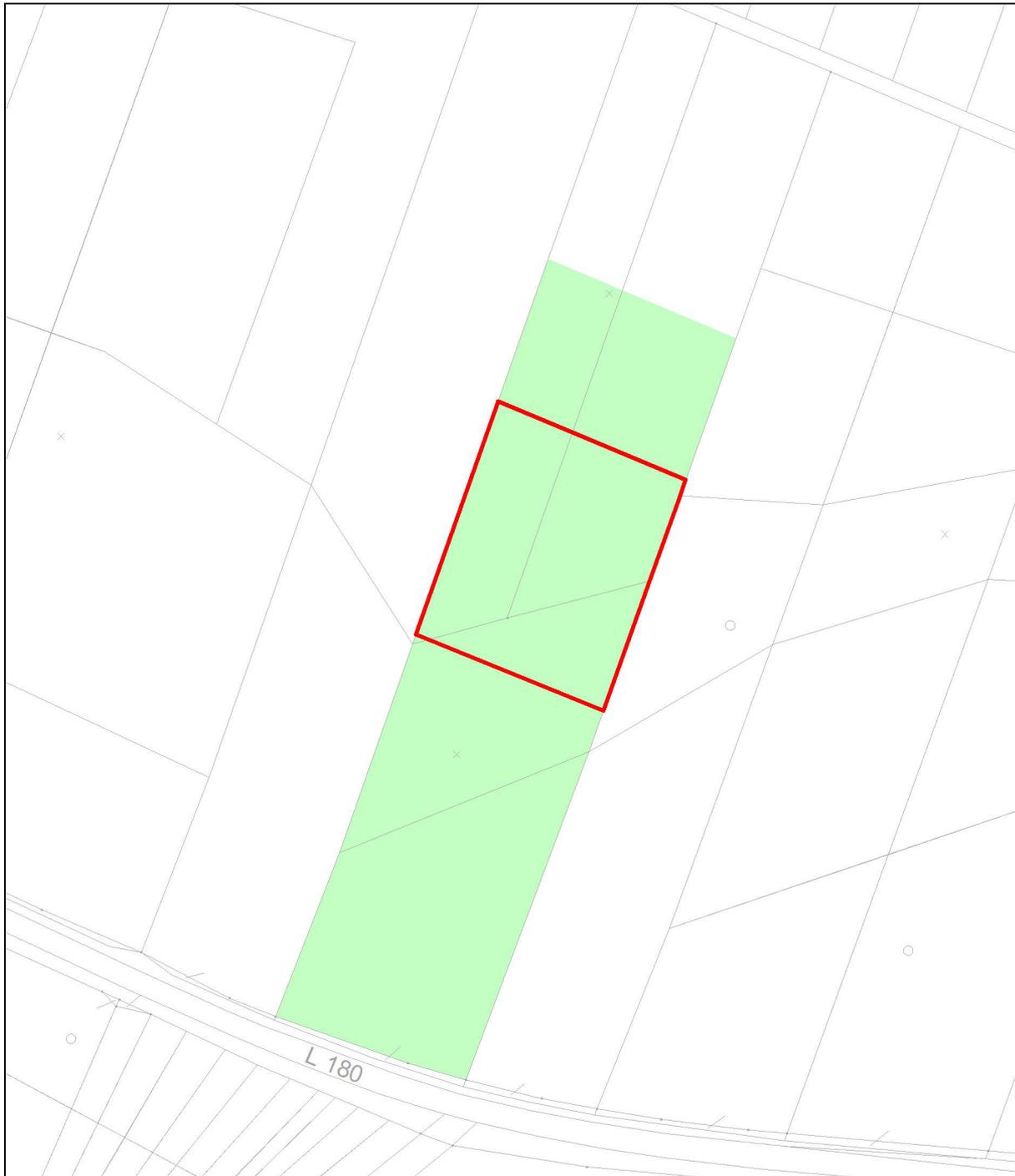
die grasig-krautige Vegetation sowie durch Bodenversiegelung und der sonstigen Überformung der Böden kompensiert.



Maßstab 1 : 5.000, eingeordnet

- Vorhabensbereich
- Kompensationsmaßnahmen A 14 und E 15

Abb. 6-1: Übersicht zur Lage der Flächen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen außerhalb des Plangebietes.



Maßstab 1 : 2.000, eingenordet

Maßnahme:



Maßnahmen **A 14**: Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesen-
schafstelze (*Motacilla flava*) durch Anlage einer Brachefläche (gleichzeitig vorge-
zogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG)



Maßnahmen **E 15**: Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Ve-
getationsbestände

Lage: Gemarkung Winsen Aller, Flur 22, Flurstück 11/6 und 11/2 (Angabe gemäß NKompVzVO)

Abb. 6-2: Lage der externen Kompensationsmaßnahmen A 14 und E 15.

7. Kompensationsbilanzierung – Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsbilanzierung dient dazu, den Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammenfassend darzustellen und damit in Ergänzung zu den Aussagen in Kap. 5 und Kap. 6 den Nachweis einer hinreichenden Kompensation entsprechend § 15 BNatSchG zu führen.

Es finden die im Folgenden ausgeführten Kompensationsgrundsätze nach den Empfehlungen des NMELF (2002) und unter Berücksichtigung aktuellerer Modifikationen nach dem NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAG (2006) sowie BREUER (2006a, 2006b) und v. DRACHENFELS (2012) Anwendung. Soweit fachlich geboten, werden die Grundsätze erweitert.

Beeinträchtigungen von Biotopen sowie gefährdeten Tiere und Pflanzen

Für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ gelten nach dem NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAG (2006) die folgenden für das Vorhaben relevanten Grundsätze, die entsprechend in die Bilanzierung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes eingehen (vergleiche auch BREUER 2006a, NLSTBV & NLWKN 2006, NMELF 2002):

- Für Biototypen der Wertstufe V und IV, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biototypen in gleicher Ausprägung (Naturnähe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biototypen der Wertstufe I oder II zu verwenden.
- Sind Biototypen der Wertstufen V und IV in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1 : 2 bei schwer regenerierbaren Biototypen, im Verhältnis 1 : 3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biototypen.
- Werden Biototypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biototyps in gleicher Flächengröße auf Biototypen der Wertstufe I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.
- Weitergehende Kompensationsanforderungen können sich ergeben, wenn gefährdete Pflanzen- und Tierarten vom Eingriff betroffen sind. Diese sind lebensraum- und populationsspezifisch zu ermitteln.

In der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (siehe Tab. 7-2) werden die Hinweise auf den notwendigen Flächenumfang entsprechend aufgeführt.

Boden

Für das Schutzgut Boden gelten nach NMELF (2002, modifiziert nach BREUER 2006a, 2006b, NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAG 2006, NLSTBV & NLWKN 2006) folgende Grundsätze:

- Versiegelung (auch Teilversiegelung) von Böden mit besonderer Bedeutung (Wertstufe V) erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1.
- Versiegelung (auch Teilversiegelung) sonstiger Böden (in der Regel Wertstufe III) erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5.
- Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Biotope“ nicht anrechenbar.
- Für sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Böden besteht die Möglichkeit des Ausgleiches im Zuge von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“. Wenn eine solche Mehrfachfunktion nicht gegeben ist, gelten als Kompensationsfaktoren 1 : 1 bei Bereichen mit besonderen Werten von Böden und 1 : 0,5 bei den übrigen Böden.

Im Fall des vorliegenden Vorhabens kommt in Anlehnung an die oben dargestellten Grundsätze der in Tab. 7-1 dargestellte Kompensationsrahmen für das Schutzgut „Boden“ zur Anwendung. Abweichungen ergeben sich aber bei der dauerhaften Überformung. Da die wesentlichen Bodenfunktionen in den unversiegelten Bereichen erhalten bleiben wird hier ausnahmsweise ein verminderter Bedarf angesetzt.

Tab. 7-1: Kompensationsrahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ (in Anlehnung an NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG 2006 sowie NLSTBV & NLWKN 2006).

Eingriffssituation und Wertstufe der betroffenen Bodenbereiche	Kompensationshinweise und -faktoren
• Versiegelung/Überbauung der Böden mit allgemeiner Bedeutung - Wertstufe III	1 : 0,5 - eine Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht möglich.
• Dauerhafte Überformung im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen (Böden mit allgemeiner Bedeutung - Wertstufe V)	1 : 0,5 - eine Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist möglich.
• Dauerhafte Überformung im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen (Böden mit allgemeiner Bedeutung - Wertstufe III)	1 : 0,25 - eine Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist möglich.

Tab. 7-2: Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen.

Biotoptypenkürzel und Bezeichnungen der Konflikt- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Text und Karten der vorliegenden Unterlage. Lage der externen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes siehe Abb. 6-1 und 6-2.

Eingriff				Kompensationsmaßnahmen				
Eingriffssituation und betroffene Schutzgutausprägungen	Wertstufe	Betroffene Werte und Funktionen		Ausgleichsmaßnahme (mit Angabe der Wertstufe der Fläche nach etwa 25 Jahren)	Umfang der Maßnahme	Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Hinweise zum notwendigen Umfang der Maßnahme entsprechend des Kompensationsrahmens
		Verlust	Beeinträchtigung					
Arten und Lebensgemeinschaften (Feldvögel)								
Verlust von Niststätten der Feldlerche (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3) durch Überbauung und Geländeumgestaltung, Vögel (Bodenbrüter) - K 1 (*) ⁹	---	2 Stk	---	A 14: Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und der Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) durch Anlage einer Brachefläche (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5.000 m ² von 16.113 m ²	---	---	Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Böden ist möglich.
Verlust von Niststätten der Wiesenschafstelze (besonders geschützt) durch Überbauung und Geländeumgestaltung, Vögel (Bodenbrüter) - K 2 (*)	---	1 Stk						
* Anrechenbarer Gesamtumfang der Kompensation: 16.113 m² → vollständige Kompensation erreicht.								
Die rechnerische Überkompensation ergibt sich aus den sonstigen Erfordernissen für das Schutzgut Boden.								

⁹ Hinweis: (*) = Auswirkung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“, (**) = übrige Vorhabensbereiche.

Eingriff				Kompensationsmaßnahmen				
Eingriffssituation und betroffene Schutzgutausprägungen	Wertstufe	Betroffene Werte und Funktionen		Ausgleichsmaßnahme (mit Angabe der Wertstufe der Fläche nach etwa 25 Jahren)	Umfang der Maßnahme	Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Hinweise zum notwendigen Umfang der Maßnahme entsprechend des Kompensationsrahmens
		Verlust	Beeinträchtigung					
Arten und Lebensgemeinschaften (naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren)								
Verlust von halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) - K 3 (**)	III	2 m ²	---	---	---	E 15: Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände	2 m ² von 16.113 m ²	Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für sonstige Beeinträchtigungen von Böden ist möglich. Für Bodenversiegelung hingegen nicht. Kompensationsbedarf 1 : 1 – 2 m ²
* Anrechenbarer Gesamtumfang der Kompensation: 16.113 m² , notwendiger Umfang: 2 m² → vollständige Kompensation erreicht.								
Die rechnerische Überkompensation ergibt sich aus den sonstigen Erfordernissen für das Schutzgut Boden.								

Eingriff				Kompensationsmaßnahmen				
Eingriffssituation und betroffene Schutzgutausprägungen	Wertstufe	Betroffene Werte und Funktionen		Ausgleichsmaßnahme (mit Angabe der Wertstufe der Fläche nach etwa 25 Jahren)	Umfang der Maßnahme	Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Hinweise zum notwendigen Umfang der Maßnahme entsprechend des Kompensationsrahmens
		Verlust	Beeinträchtigung					
Boden - Versiegelung beziehungsweise Teilversiegelung (K V)								
Überbauung und Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung - K V (*, **)	III	10 m ²	---	---	---	E 15: Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände	5 m ² von 16.113 m ²	Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht möglich. Kompensationsbedarf 1 : 0,5 – 5 m ²
* Anrechenbarer Gesamtumfang der Kompensation: 16.113 m² , notwendiger Umfang: 5 m² → vollständige Kompensation erreicht.								
Die rechnerische Überkompensation ergibt sich aus den anderweitigen Erfordernissen für die sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.								

Eingriff				Kompensationsmaßnahmen				
Eingriffssituation und betroffene Schutzgutausprägungen	Wertstufe	Betroffene Werte und Funktionen		Ausgleichsmaßnahme (mit Angabe der Wertstufe der Fläche nach etwa 25 Jahren)	Umfang der Maßnahme	Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Hinweise zum notwendigen Umfang der Maßnahme entsprechend des Kompensationsrahmens
		Verlust	Beeinträchtigung					
Boden - Überformung (K B)								
Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffene Bereichen - K B (**)	V	23.930 m ²	---	---	---	E 15: Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände	16.108 m ² von 16.113 m ²	Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist möglich. Kompensationsbedarf 1 : 0,5 – 11.965 m ²
Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen - K B (*)	III	8.371 m ²	---					Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist möglich. Kompensationsbedarf 1 : 0,25 – 2.093 m ²
Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen - K B (**)	III	8.198 m ²	---					Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist möglich. Kompensationsbedarf 1 : 0,25 – 2.050 m ²
* Anrechenbarer Gesamtumfang der Kompensation: 16.113 m² , notwendiger Umfang: 16.108 m² → vollständige Kompensation erreicht.								
Die rechnerische Überkompensation ergibt sich aus den anderweitigen Erfordernissen für die sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.								

Eingriff				Kompensationsmaßnahmen				
Eingriffssituation und betroffene Schutzgutausprägungen	Wertstufe	Betroffene Werte und Funktionen		Ausgleichsmaßnahme (mit Angabe der Wertstufe der Fläche nach etwa 25 Jahren)	Umfang der Maßnahme	Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Hinweise zum notwendigen Umfang der Maßnahme entsprechend des Kompensationsrahmens
		Verlust	Beeinträchtigung					
Wasser								
Verringerung des Retentionsraumes für Hochwässer der Aller (Angaben gemäß der Unterlage 1 der Antragsunterlagen) - K 4	---	23.458 m ³	---	A 13: Schaffung von Retentionsraum	26.110 m ³	---	---	Eine Mehrfachkompensation zusammen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht möglich. Kompensationsbedarf 1 : 1 – 23.458 m ³
* Anrechenbarer Gesamtumfang der Kompensation: 26.110 m³ → vollständige Kompensation erreicht . Die rechnerische Überkompensation ergibt sich aus der Erfordernis des Ausgleichs der Verluste von anderen Vorhaben der Gemeinde Winsen Aller sowie der Lockerung von Boden (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen).								

8. Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

Im vorliegenden Fall sind vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG die europäisch geschützten Vögel, Fledermäuse, weitere Säugtiere, Fische und Rundmäuler sowie aquatische Wirbellose beachtlich, denn die Betrachtungen können sich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auf europäisch geschützte Arten beschränken, da es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff handelt. Außerdem erfolgen Aussagen zu Pflanzen. Eine ausführlichere Beschreibung der Sachverhalte kann der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) entnommen werden.

Vögel

Die Beseitigung geeigneter Niststätten von europäischen Vogelarten ausschließlich außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.1). Da die Arten jährlich neue Nester bauen, keine sehr störepfindlichen Arten zu erwarten sind und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Die Beseitigung alter Nester nach Abschluss der Brutzeit stellt bei Vogelarten, die jedes Jahr neue Nester bauen, keine Beseitigung geschützter Lebensstätten dar (LOUIS 2012). Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der Offenlandflächen verschlechtern zudem nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der europäischen Vogelarten.

Bei der Feldlerche (*Alauda arvensis*) kommt es allerdings zu Lebensstättenverlusten, ohne dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Betroffen sind zwei Revierpaare. Entsprechendes gilt auch für ein Revierpaar der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Für die Feldlerche ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (Maßnahmen A 14, Kap. 6.2.1), von der auch die Wiesenschafstelze profitieren kann. Der dauerhafte Entzug der Lebensstätten erfüllt nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sofern die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation vor Umsetzung des Vorhabens verwirklicht werden und funktionsfähig sind. Für die vom Vorhaben betroffenen Feldvögel stehen bei rechtzeitiger Realisierung somit genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes für Gast- und Rastvögel ist nicht zu befürchten, da in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben und die dauerhaft beanspruchten Bereiche im Vergleich zum Gesamtlebensraum der Arten nur eine sehr kleine Fläche betreffen. Es verbleiben also Habitate in ausreichender Qualität und Größe. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Mit einem Auftreten von besonders stöempfindlicher europäischen Vogelarten (Lärm und Licht) ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im Raum nicht zu rechnen. In Folge der Lage und der in der Umgebung vorhandenen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Außerdem sind im nahen Umfeld ausreichend geeignete Grünstrukturen vorhanden, so dass die äußerst mobilen Arten ausweichen können. Die mit den vorhabensbedingten Störwirkungen einhergehende geringfügige Lebensraumverlagerung verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölze und Offenlandflächen stellen Jagdhabitate für europäisch geschützte Fledermausarten dar (vergleiche Tab. 4-1). Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor, da Individuenverluste nicht zu befürchten sind und als Quartiere geeignete Strukturen nicht beseitigt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vergleiche LOUIS 2012). Im vorliegenden Fall bleiben unabhängig davon die Nahrungshabitate weitgehend unverändert erhalten, da die für die Fledermäuse wichtigen Strukturen nur in sehr geringem Maß beansprucht werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Auch Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) werden nicht für europäisch geschützte Fledermausarten erfüllt, da eine Einschränkung des Baubetriebes und der Außenbeleuchtung vorgesehen sind (siehe Kap. 5.1). Außerdem zeigt die Artengruppe keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Beeinträchtigungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Sonstige Säugetiere

Die Aller sowie angrenzende Niederungsbereiche stellen Wanderkorridore oder Nahrungshabitate für Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Da im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum nur wenige Flächen vornehmlich außerhalb der unmittelbaren Niederung in Anspruch genommen werden und im Anschluss im Raum in ausreichendem Umfang geeignete Bereiche weiterhin als Teillebensraum zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion weiterhin erfüllt. Da die Arten vorrangig nachtaktiv sind, die Arbeiten aber ausschließlich tagsüber durchgeführt werden (siehe Kap. 5.1) und die baubedingten Störwirkungen einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, sind keine relevanten Störungen zu erwarten. Gleiches gilt auch für die zukünftige Unterhaltung der Hochwassereinrichtungen. Der Vorhabensbereich ist insgesamt durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die umgebenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen aber ohnehin nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Fischen und Rundmäulern sowie aquatische Wirbellose

Gegenüber der gegenwärtigen Situation ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der Vorkommen von Fischen und Rundmäulern sowie aquatischen Wirbellosen. Der Bereich des anzupassenden Grabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Europäisch geschützte Artvorkommen sind in diesem Graben ohnehin nicht zu erwarten.

Relevante Trenn- und Zerschneidungseffekte ergeben sich insgesamt nicht, da die Bereiche nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die umgebenden Flächen. Ausbreitungsbarrieren sind nicht zu erkennen.

Pflanzen

Im Rahmen des Vorhabens werden Wuchsorte der besonders geschützten Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) zerstört oder geschädigt. Für die Zerstörung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbar oder ersetzbar) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Eine Umsiedlung der Bestände ist verzichtbar, weil

im Umfeld zahlreiche weitere und deutlich größere Vorkommen existieren, so dass eine Bestandsgefährdung nicht vorliegt.

Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keinen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dieses setzt allerdings die Berücksichtigung der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorkehrungen sowie die in Kap. 6.2.1 beschriebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme voraus. Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

9. Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht

9.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete nach § 23 ff BNatSchG

Nach nationalem Recht ausgewiesene Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Meldenummer DE 3021-331) (vergleiche NLWKN 2008, NMU 2017). Detaillierte Darstellungen in Bezug eine mögliche Betroffenheit der Erhaltungsziele beziehungsweise des charakteristischen Artenbestandes können der Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur FFH-Vorprüfung) entnommen werden. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt.

9.2 Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Schädigung von gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

9.3 Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG.

9.4 Schäden an natürlichen Lebensräumen

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie).

10. Waldrechtliche Belange

Wald im Sinne von § 2 NWaldLG wird vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen. Somit findet keine Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG statt und es entsteht kein Bedarf für Ersatzaufforstungen.

11. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall wie folgt berücksichtigt:

- Eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des flächigen Abtrages nördlich der Landesstraße 180, der dem Ausgleich des Retentionsraumverlustes dient, ist weiter möglich (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen), so dass in diesem Bereich zu keine Entzug von Flächen kommt;
- Für sonstige Kompensationsmaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen, die sich ohnehin im Eigentum der Gemeinde Winsen (Aller) befinden. Eine extensive Grünlandnutzung ist grundsätzlich auf diesen Flächen weiterhin zulässig.

12. Quellenverzeichnis

12.1 Literatur

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2014): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta; Kategorie „V“ ergänzt aus KORNECK et al. 1998) (Stand Juni 2014). - Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<http://www.bfn.de>), Datenzugriff vom 14.04.2015.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (Herausgeber) (2017b): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA). - Daten durch Abfrage auf der Homepage des WISIA (<http://wisia.de>), Datenzugriff vom April 2017.

BREUER, W. (2006a): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 6-13; Hannover.

BREUER, W. (2006b): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 53; Hannover.

BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.

DIN 18.300: Erdarbeiten, Ausgabe August 2015; Berlin.

DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014; Berlin.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (4): 249-252; Hildesheim.

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufe, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Juli 2016. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S.; Eching.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.
- GEMEINDE WINSEN ALLER (2002): Ortsteil Winsen (Aller), B-Plan Nr. 42-00 „Taube Bünte – West“. Bearbeitung durch P&R Hannover - Planungsgemeinschaft für Architektur und Städtebau Hannover, 30 S. + Anlage; Hannover.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYDLAVY, T., SÜDBECK, P. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30. November 2015). – Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67; Hilpoltstein.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **13**: 22-226; Hannover.
- JEDICKE, E., FREY, W., HUNSDORFER, M., STEINBACH, E. (1993): Praktische Landschaftspflege. Grundlagen und Maßnahmen. – 310 S.; Stuttgart.
- KAISER, T. (1999): Die potentielle natürliche Vegetation des Großraumes Celle auf der Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000 (BÜK 50). – NNA-Berichte **12** (2): 66-77; Schneverdingen.
- KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.
- KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M., OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung - Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Schriftenreihe **6**: 146 S.; Stuttgart.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L., STRASSER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - 397 S.; Stuttgart.
- KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. – 367 S.; Stuttgart.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta* et *Spermatophyta*) Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde **28**: 21-187; Bonn-Bad Godesberg
- KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **15** (4): 181-256; Hannover.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – 9 S.; o. O.
- LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.
- MARTENS, T., WAHLER, M., LUTZ, J. (1990): Landschaftspflege auf gefährdeten Grünlandstandorten. - Schriftenreihe Angewandter Naturschutz der Naturlandstiftung Hessen e. V. **9**: 168 S.; Lich.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153; Bonn-Bad Godesberg.

MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2006): Perspektiven der Eingriffsregelung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Auflage. - 81 S.; Hannover.

NLStBV, NLWKN - Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2008): Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (5): 219-298; Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (3): 161-208; Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teil 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand November 2011. - Informationen durch Download auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>), Abfrage im Mai 2011.

NMELF - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (2): 57-136; Hildesheim

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2013): Auslegung von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG – Bestimmung einer Mindestgröße für Ödland und sonstige naturnahe Flächen. –Erlass vom Mai 2013, 3 S.; Hannover.

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (Herausgeber) (2017): Niedersächsische Umweltkarten:Natur, Informationen durch Einsicht und Abfrage auf der Homepagehttp://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Datenzugriff vom April 2017.

PATZELT, A., MAYER, F., PFADENHAUER, J. (1997): Renaturierungsverfahren zur Etablierung von Feuchtwiesenarten. –Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie **27**: 165-172; Stuttgart.

PATZELT, A., PFADENHAUER, J. (1998): Keimungsbiologie und Etablierung von Niedermoor-Arten bei Ansaat durch Mähgutübertragung. – Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz **7** (1):1-13; Jena.

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>); Stand Oktober 2015.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil BWirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen

Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>); Stand Oktober 2015.

VSWFFM & PNL - Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Frankfurt a. M., Hungen.

WINKELBRANDT, A., AMANN, E., BAUER, I., BLANK, H.-W., BRANDES, H.-G., RUDOLPH, E., BREUER, W., EISINGER, D., WEYRATH, U., KRUG, B., KUTSCHER, G., PASCHKE, E., STÖRGER, L., WEHNER, G., HAGIUS, A. (1995): Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung. Teil II. Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen. - Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz, 129 S.; Bonn.

12.2 Rechtsgrundlagen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NKompVzVO – Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42).

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97).

USchadG - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

UVPG_{alt} - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

WRRL - Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1).

13. Maßnahmenkartei

Hinweis zur Darstellung auf den Maßnahmenblättern in der Maßnahmenkartei

Die Maßnahmennummer besteht aus der fortlaufenden Nummer und dem Kürzel für die Art der Maßnahme. Folgende Kürzel finden Verwendung:

S = Schutzmaßnahme (zur Vermeidung von Beeinträchtigungen)
A = Ausgleichsmaßnahme
E = Ersatzmaßnahme

Bei einer Maßnahme, die der Kompensationen ausgleichbarer sowie nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen dient, findet in der Regel das Kürzel „E“ für Ersatzmaßnahme Verwendung.

Die räumliche Lage der Maßnahmen zeigen Karte 2 „Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ sowie Abb. 6-1 und 6-2.

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>S 1</h1> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: Gesamter Baubereich		
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspf. Maßnahmen	Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---
<p>Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen.</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> ---</p> <p><u>Durchführung:</u> Beschränkung des Baubetriebes auf die unbedingt erforderlichen Flächen. Diese umfassen Arbeitsbereiche und Baustelleneinrichtungsf lächen.</p> <p>Keine Inanspruchnahme wertvoller Biotopflächen (Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Vegetationsbestände), Böden und Landschaftsstrukturen).</p> <p>Die Platzierung erfolgt außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Meldenummer DE 3021-331). Der anfallende überschüssige Aushub ist ebenfalls nach außerhalb der Grenzen zu verbringen.</p> <p>Die Platzierung der Baustelleneinrichtungsf lächen erfolgt ausschließlich im Bereich von Flächen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung (Wertstufe II / I) für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind (vergleiche Tab. 4-3 in Kap. 4.1), zum Beispiel auf Verkehrsflächen oder anderen versiegelten Siedlungsflächen sowie Acker- und Intensivgrünlandflächen.</p> <p>Keine Inanspruchnahme der im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände (Einzelbäume, lineare und flächige Ausprägungen) (siehe Maßnahme S 5). Beanspruchung der sonstigen Vegetationsbestände von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III oder höher) (siehe Kap. 4.1.1.1 sowie Karte 1) nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang.</p> <p>Keine direkte oder vorübergehende Beanspruchung durch Befahren oder Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien. Beachtung der in der Karte 2 dargestellten naturschutzfachlichen Ausschlussflächen. Flächenschutz abhängig von der Ausprägung und den örtlichen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen wie Schutzzäune oder sonstigen Flächensperrungen (zum Beispiel rote Pfähle im Abstand von maximal 25 m).</p> <p>Schutzzäune sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu entfernen.</p> <p>Herstellung des zu verlegenden Weges (OVW w/GRT in Karte 1) nördlich der Abtragsfläche in identischer Bauweise und im gleichen Umfang wie bislang. Keine Beanspruchung von Flächen in größerem Umfang als bisher beziehungsweise keine zusätzliche Befestigung über den Bestand hinaus.</p> <p>Der an der Abtragsfläche vorhandene Graben (FGR in Karte 1) darf zum Höhenangleich ausschließlich an der dem Vorhaben zugewandte Böschung angepasst werden. Eine Inanspruchnahme beziehungsweise Veränderung der Sohle ist nicht zulässig.</p> <p>Flächengröße: ha</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2 style="text-align: center;">S 1</h2> <p style="font-size: small; text-align: center;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -		
Durchführung der Maßnahme: Zeitpunkt: --- <input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bünte (Winsen/Aller)	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">S 4</h2> <p style="font-size: small; margin: 0;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>			
Lage der Maßnahme: <p style="text-align: center;">Gesamter Baubereich</p>					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Konflikt</td> <td style="width: 40%;">Nr.: im Bestands- und Konfliktplan</td> <td style="width: 30%;">Blatt Nr.:</td> </tr> </table>			Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:			
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.					
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">MAßNAHME</td> <td style="width: 40%;">zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen</td> <td style="width: 30%;">Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---</td> </tr> </table>			MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---			
<p>Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit und Bauzeitraum (artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG)</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Schutz der Niststätten von Vögeln und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit. Vermeidung von Individuenverlusten.</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Landwirtschaftlich genutzte Flächen beziehungsweise Flächen mit grasig-krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsbereiche und Baustelleneinrichtungsf lächen.</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsf lächen und Arbeitsbereiche darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit (also außerhalb des Zeitraums von März bis August) erfolgen.</p> <p>Im Falle dessen, dass die Herrichtung nicht in diesem Zeitraum möglich ist, bedarf es vor Baubeginn einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die vorgesehene Maßnahme nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</p> <p>Wenn die Herrichtung der Baustelleneinrichtungsf lächen und Arbeitsbereiche ohnehin nach der Ernte der landwirtschaftlichen Frucht erfolgt, ist eine Einhaltung des oben angeführten Zeitraumes nicht erforderlich.</p> <p>Um baubedingt Störfwirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Tierarten zu vermeiden, dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden.</p> <p>Flächengröße: ha</p>					
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;"><u>Durchführung der Maßnahme:</u></td> <td style="width: 60%;"><u>Zeitpunkt:</u> ---</td> </tr> </table> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten </p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten </p> <p><input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten </p>			<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u> ---	
<u>Durchführung der Maßnahme:</u>	<u>Zeitpunkt:</u> ---				
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:					

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 5</h2> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: Gesamter Baubereich		
Konflikt Nr.: im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.:		
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---		
<p>Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen (artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG)</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Schutz von Gehölzbeständen, Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Pflanzen- und Vegetationsbestände und landschaftsprägender Strukturen.</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Einzelbäume oder Gehölzbestände sowie Vegetationsbestände im Grenzbereich zum geplanten Vorhaben, zum Arbeitsstreifen, zu Baustelleneinrichtungsflächen oder -zufahrten.</p> <p><u>Durchführung:</u> Verbleibende lineare und flächige Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind während der Bautätigkeiten durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18.920 und RAS-LP 4 (FGSV 1999) vor vermeidbaren und unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen. Das gilt insbesondere für Baumreihen (HBA (Bah 20-50)/GET, HBA I (Bah 30-70)/GET in Karte 1) entlang der Landesstraße 180. Einzelbäume im unmittelbaren Zusammenhang zum vorgesehenen Ein- sowie Ausfahrtsbereich der beidseitigen Freifahrtstrecke beziehungsweise der Querung sind mit einem Brettermantel oder auf ähnliche Weise zu sichern.</p> <p>Erhalt jeglicher verbleibender linearen oder flächigen Gehölzbestände sowie Einzelbäume im direkten Umfeld. Das gilt insbesondere für die Baumreihen (HBA (Bah 20-50)/GET, HBA I (Bah 30-70)/GET in Karte 1) entlang der Landesstraße 180 im Bereich der Ein- sowie Ausfahrtsbereich der beidseitigen Freifahrtstrecke beziehungsweise der Querung sowie für das Feldgehölz (HN (Ei 20-50, Ki 100) in Karte 1) im Südwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“.</p> <p>Schutzzäune sowie sonstige zur Sicherung angebrachten Anbauten sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu entfernen.</p> <p>Kein Befahren sowie Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien im Bereich von Vegetationsbeständen mit höherer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe IV oder höher; vergleiche Tab. 4-3) Beanspruchung nur im für die Ausführung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang (siehe Maßnahme S 1). Gegebenenfalls ist ein Flächenschutz abhängig von den örtlichen Gegebenheiten einzurichten. Schutzzäune sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu entfernen.</p> <p>Flächengröße: ha</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2>S 5</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -		
<u>Durchführung der Maßnahme:</u> <u>Zeitpunkt:</u> --- <input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="margin: 0;">S 7</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: Direktes Umfeld des Bauvorhabens		
Konflikt	Nr.: im Bestands- und Konfliktplan	Blatt Nr.:
Beschreibung: Kein Konflikt zugeordnet.		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---
<h3 style="margin: 0;">Umsiedlung gefährdeter Pflanzenarten</h3> <p style="margin: 5px 0;"><u>Zielsetzung:</u> Sicherung der Vorkommen der Acker-Steinsamens (<i>Lithospermum arvense</i> ssp. <i>arvense</i>; siehe Karte 1).</p> <p style="margin: 5px 0;"><u>Ausgangszustand:</u> Ackerfläche.</p> <p style="margin: 5px 0;"><u>Durchführung:</u> Fachgerechtes Umsiedeln der Bestände. Entnahme vor Beginn der Ausführung und Umsiedlung an einen geeigneten neuen Standort im nicht von baulichen Umgestaltungen betroffenen Uferbereich der Leine.</p> <p style="margin: 5px 0;">Die Auswahl geeigneter Ansiedlungsflächen und die Durchführung der Maßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle abzustimmen. Die Anleitung und Überwachung durch eine fachkundige Person ist dabei vorzusehen.</p>		
Flächengröße: ha		
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): -		
Durchführung der Maßnahme: Zeitpunkt: ---		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bunte (Winsen/Aller)	<h2>Maßnahmenblatt</h2>	Maßnahmennummer <h2 style="text-align: center;">A 13</h2> <p style="text-align: center; font-size: small;">(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</p>
Lage der Maßnahme: Abtragsfläche nördlich der Landesstraße 180 (Flurstücke 78/1, 79/1, 83/2 und 79/3 in Flur 19 sowie 25/1 und 24/5 in Flur 22, Gemarkung Winsen (Aller) sowie im Westen des Geltungsbereichs Bebauungsplans Nr. 42 „Taube Bunte - West“ (Teile des Flurstücks 35, Flur 22, Gemarkung Winsen (Aller)) (Angabe gemäß NKompVzVO)		
Konflikt Nr.: K 4..... im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1		
Beschreibung: Verringerung des Retentionsraumes für Hochwässer der Aller - gemäß der Unterlage 1 der Antragsunterlagen - Schutzgut Wasser <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME Karte Nr.: 2 Blatt Nr.: ---		
<h3>Schaffung von Retentionsraum</h3> <p><u>Zielsetzung:</u> Kompensation des verloren gehenden Retentionsraumes.</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Ackerfläche beziehungsweise städtebauliche Planung.</p> <p><u>Durchführung:</u> Abgrabung zur Bodengewinnung innerhalb des Überschwemmungsgebietes im Rahmen des hier vorliegenden Vorhabens.</p> <p>Flächengröße: 26.110 m³</p>		
Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept): Entsprechend der Unterlage 1 der Antragsunterlagen obliegt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Abtragsfläche dem Antragsteller: Diese ist demnach als Retentionsraum auf dem beantragten Höhenniveau (31,33 mNHN) freizuhalten. Eine Höhenkontrolle der Geländeoberfläche erfolgt nach jedem Hochwasserdurchgang, bei dem die Fläche eingestaut war. Auflandungen von mehr als 30 cm sind abzutragen (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen).		
Durchführung der Maßnahme: Zeitpunkt: ---		
<input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		

Bezeichnung der Baumaßnahme Hochwasserschutz für die Taube Bünte (Winsen/Aller)	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h2 style="text-align: center;">E 15</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G= Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: Flächen nördlich der Landesstraße 180 (Teile der Flurstücke 11/6 und 11/2 in Flur 22, Gemarkung Winsen (Aller) (Angabe gemäß NKompVzVO)		
Konflikt Nr.: K 3, K V, K B..... im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 1		
<u>Beschreibung:</u> Verlust von Teillebensräumen der Feldlerche und anderer Feldvögel (Wiesenschafstelze).		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
MAßNAHME Abb. Nr.: 6-1 u. 6-2 Blatt Nr.: ---		
<h3>Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände</h3> <p><u>Zielsetzung:</u> Entwicklung weitgehend ungestörter Bodenverhältnisse zur Kompensation von Bodenversiegelung und sonstigen Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p><u>Ausgangszustand:</u> Ackerfläche.</p> <p><u>Durchführung:</u> Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren oder Extensivgrünland durch natürliche Selbstbegrünung der Fläche oder alternativ mittels leichter Einsaat (standortgerechten Landschaftsrasen-Saatgutmischung ohne Kräuter). Die anschließende Entwicklung erfolgt dann weitgehenden durch natürliche Sukzession und somit durch das Einwandern von Kräutern und weiteren Grasarten.</p> <p>Flächengröße: 16.113 m²</p>		
<u>Hinweise für die Unterhaltung</u> (Pflege- und Entwicklungskonzept): <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafter Erhalt als Offenlandbiotop • jährliche Mahd oder Mulchen ab August • kein Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln • kein Narbenumbruch • zur optisch sichtbaren Abgrenzung zu angrenzendem Acker sind Holzpfähle (zum Beispiel Eichenspaltpfähle) in Abständen von etwa 20 m zu setzen 		
<u>Durchführung der Maßnahme:</u> <u>Zeitpunkt:</u> --- <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten 		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		